

GESETZBLATT

639

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 29. September 1962	Nr. 72
------	--------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 62	Verordnung über die Quartalskassenplanung	639
10. 9. 62	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Quartalskassenplanung	644
10. 9. 62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Quartalskassenplanung ..	646
7.9.62	Zweite Durchführungsbestimmung zur Besoldungsverordnung	652
	<hr/>	
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	653
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	654

Verordnung über die Quartalskassenplanung.

Vom 23. August 1962

Zur Verbesserung der Leitung der Volkswirtschaft, zur Sicherung der straffen Durchführung und der Kontrolle über die Einhaltung des Staatshaushaltsplanes sowie zur Erhöhung der persönlichen Verantwortung der Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der staatlichen Einrichtungen und der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft wird folgendes verordnet:

I.

§ 1

Grundsätze für die Quartalskassenplanung

(1) Der Quartalskassenplan ist ein Leitungsinstrument für die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane, der staatlichen Einrichtungen und der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft zur straffen Durchführung der Haushalts- und Betriebspläne. Durch die Quartalskassenplanung werden nicht die staatlichen Planaufgaben geändert. Abrechnungsgrundlage über die Erfüllung der Haushalts- und Betriebspläne ist der bestätigte Jahresplan.²

(2) Die Leiter aller Staats- und Wirtschaftsorgane, der staatlichen Einrichtungen und der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, vor Beginn eines jeden Quartals einen Quartalskassenplan aufzustellen. Im Quartalskassenplan sind die im Quartal zu realisierenden Einnahmen sowie die erforderlichen Ausgaben und damit die Aufgaben, die zur Erfüllung des Jahresplanes in dem betreffenden Quartal zu lösen sind, festzulegen.

II.

§ 2

Grundsätze der Quartalskassenplanung des Haushaltes

(1) Quartalskassenpläne des Haushaltes sind für den Haushalt der Republik, die Haushalte der Räte der Bezirke, der Kreise, der Stadtbezirke, der Städte und der Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern aufzustellen. Die Räte der Kreise können bei Städten und Gemeinden unter 5000 Einwohner — soweit es die jeweilige wirtschaftliche Struktur erfordert — festlegen, daß auch diese Quartalskassenpläne des Haushaltes aufstellen.

(2) Die Quartalskassenpläne des Haushaltes werden für den Haushalt der Republik durch den Ministerrat bestätigt. Die Quartalskassenpläne des Haushaltes der örtlichen Räte sind durch den örtlichen Rat zu bestätigen.

(3) Die entsprechend Abs. 2 bestätigten Quartalskassenpläne des Haushaltes bilden die Grundlage für die Finanzierung der einzelnen staatlichen Organe sowie deren nachgeordnete Einrichtungen und der Betriebe.

(4) Auf der Grundlage der entsprechend Abs. 2 bestätigten Quartalskassenpläne des Haushaltes ist eine straffe Kontrolle über die Einhaltung des Lohnfonds in den staatlichen Organen und Einrichtungen durchzuführen.

Aufstellung der Quartalskassenpläne des Haushaltes

§ 3

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe — soweit sie für einen Einzelplan verantwortlich sind — und die Leiter der Fachorgane bzw. andere für einen